

## **Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAI)**

---

Dieses Merkblatt wurde als Empfehlung für alle gefährdeten und potentiell gefährdeten Personen erstellt, die bei ihren beruflichen Tätigkeiten mit erkrankten oder erkrankungsverdächtigen Tieren, deren Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen sowie kontaminierten Gegenständen oder Materialien einschließlich persönlicher Schutzausrüstung in Kontakt kommen können.

### **Ein direkter Kontakt ist anzunehmen bei:**

- Tätigkeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren, einschließlich Tötung und Entsorgung
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen dieser Tiere
- einem Aufenthalt in Tierbereichen mit labordiagnostisch gesicherter HPAI solange keine sachgerechte Desinfektion durchgeführt wurde
- Tätigkeiten mit Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder Materialien einschließlich persönlicher Schutzausrüstung.

### **Damit können nichtgezielte Tätigkeiten im Sinne der BioStoffV auftreten:**

- beim Bergen von toten Wildvögeln in Beobachtungsgebieten, Sperrbezirken und auf Zugvogelrouten
- in der Geflügelhaltung
- in der Veterinärmedizin einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere
- in der Tierkörperbeseitigung
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen.

Vogelgrippe ist die Sammelbezeichnung für Viruserkrankungen bei Vögeln, die durch unterschiedliche Grippeviren hervorgerufen werden können. Seit 1997 ist das hochpathogene Influenza A-Virus H5N1 für eine große Zahl infizierter Nutz- und Wildvögel in verschiedenen Regionen der Erde verantwortlich. Die infizierten Tiere scheiden das Virus in hohen Konzentrationen mit Kot, Speichel und Tränenflüssigkeit aus. Es ist bekannt, dass die Erreger dieser Tierseuche auch zu Erkrankungen beim Menschen führen können. Die Übertragung auf den Menschen kann dabei sowohl über die Atemwege (aerogen) als auch die Schleimhäute (Schmierinfektion) erfolgen. Nach heutigem Erkenntnisstand ist für die Ansteckung des Menschen aber ein enger Kontakt zu infiziertem Geflügel erforderlich. Da bisher kein geeigneter Impfstoff für den Schutz des Menschen gegenüber dem Erregern der Vogelgrippe zur Verfügung steht, muss die Möglichkeit der Übertragung der Erkrankung vom Tier auf den Menschen durch Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen verhindert werden.

## Technische Maßnahmen

- Vermeidung von Staub- und anderen Aerosolbildungen
- Einsatz technischer Hilfsmittel: mechanisierte Sammlung und Entsorgung getöteter Tierbestände, Benutzung von Greifzangen beim Einsammeln von Wildvögeln
- Transport toter Tiere in dicht schließenden Behältnissen. \* (siehe Erläuterung auf S. 3)

## Organisatorische und hygienische Maßnahmen

- Zahl der eingesetzten Beschäftigten auf ein Mindestmaß beschränken
- Führung eines Verzeichnisses über Beschäftigte und Art der Tätigkeit
- Verbot des Essens, Trinkens, Rauchens u. ä. sowie des Gebrauchs von Kosmetika in kontaminierten Bereichen
- Gebrauchsverbot für private Handys
- Bereitstellung spezieller persönlicher Schutzausrüstung:
  - körperbedeckende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Overall Kat. III, Typ 4,5,6 ggf. flüssigkeitsdicht Typ 3)
  - eine die Haare vollständig bedeckende Kopfbedeckung (z.B. Kapuze)
  - geeignete flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Stiefel (z. B. Gummistiefel)
  - geeignete flüssigkeitsdichte, reißfeste und desinfizierbare Schutzhandschuhe ggf. mit langer Stulpe
  - Atemschutz:
    - vorzugsweise Partikelfiltergerät mit Gebläse und Haube TH2P mit Warn-einrichtung bzw. TH3P oder Maske TM2P bzw. TM3P
    - partikelfiltrierende Halbmaske FFP3, vorzugsweise mit Ausatemventil
    - in Abhängigkeit von der Aerosolbildung ggf. auch Vollmasken der Klasse II mit P3 Filter
    - bei geringer Aerosolbildung können FFP1-Masken als ausreichend angesehen werden
  - Augenschutz z.B. in Form einer enganliegenden Vollsichtschutzbrille, die auch für Brillenträger geeignet sind
  - Händedesinfektion mit einem virenabtötenden Desinfektionsmittel nach dem Ablegen der Schutzkleidung
  - Unterweisungen nach § 12 BioStoffV einschließlich arbeitsmedizinischer Beratung
  - Angebot zur speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach § 15a Bi-oStoffV
  - Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Untersuchungen für Atemschutzgeräte-träger.

## Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die Vogelgrippe ist eine Tierseuche. Infektionen beim Menschen können durch umsichtiges Handeln und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Wissensstand weitestgehend verhindert werden.

**Stand:** 03.03.2008

**Grundlage:** ABAS-Beschluss 608 vom 05.02.2007,  
Bekanntmachung zur GGVSE vom 15.06.2007

**Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Anschriften,  
Rufnummern und Internet-Adressen:**

---

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
Tel.: (0351) 564-0, Fax: (0351) 564-8209  
E-Mail: [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)  
Internet: [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Regierungspräsidium Chemnitz  
Abteilung 7 Arbeitsschutz  
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz  
Tel.: 0371/3685-0, Fax: (0371) 3685-100  
E-Mail: [postasc@rpc.sachsen.de](mailto:postasc@rpc.sachsen.de)

Außenstelle Zwickau  
Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau  
Tel.: (0371) 532-1791, Fax: (0371) 532-1720  
E-Mail: [postasc@rpc.sachsen.de](mailto:postasc@rpc.sachsen.de)

Regierungspräsidium Dresden  
Abteilung 7 Arbeitsschutz  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: (0351) 825-0, Fax: (0351) 825-9700  
E-Mail: [arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de)

Außenstelle Bautzen  
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen  
Tel.: (03591) 273-400, Fax: (03591) 273-460  
E-Mail: [arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de)

Regierungspräsidium Leipzig  
Abteilung 7 Arbeitsschutz  
Postanschrift: Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Dienstgebäude: Oststr. 13, 04317 Leipzig  
Tel.: (0341) 6973-100, Fax: (0341) 6973-110  
E-Mail: [poststelle@rpl.sachsen.de](mailto:poststelle@rpl.sachsen.de)

[www.rki.de](http://www.rki.de) → Infektionskrankheiten von A-Z → Aviäre Influenza

[www.baua.de](http://www.baua.de) → Themen A-Z → Biologische Arbeitsstoffe → ABAS

---

\* Für den Transport gilt die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), wonach die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen (nur Tierkörper), die für den Menschen gefährlich sind (UN 2814) und ansteckungsgefährlichen Stoffen (nur Tierkörper und Abfälle), die nur für Tiere gefährlich sind (UN 2900) in loser Schüttung nur in von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) zugelassenen Schüttgut-Containern des Typs BK 1 oder BK 2 zulässig ist.

Da aber bisher keine Schüttgut-Container des Typs BK 1 oder BK 2 mit Zulassung durch die BAM zur Verfügung stehen, wurde im Verkehrsblatt Heft 12 2007 bekannt gegeben, dass noch bis 30.06.2008 weiterhin die Behälter verwendet werden dürfen, die bereits bisher nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften betrieben wurden und den übrigen anwendbaren Vorschriften für Schüttgut-Container des Typs BK 1 oder BK 2 der GGVSE und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen.

Mit der 1. Neufassung der Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/003 vom 16. Januar 2008 wurde die Beförderung von Tierkörpern, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem hochpathogenen Vogelgrippe-Virus infiziert sind, vom Fundort zu einer Sammelstelle bzw. zur zuständigen Behörde des jeweiligen Landkreises erleichtert. Danach ist die Beförderung von den Bestimmungen des ADR freigestellt, wenn die Beförderung in der festgelegten Verpackung erfolgt und das Gesamtvolumen je Transport 450 Liter nicht übersteigt.